



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Der Minister

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte,
Verwaltungsgemeinschaften,
Verbandsgemeinden, Landkreise und
Zweckverbände im Land Sachsen-Anhalt



über Landesverwaltungsamt

Rundbrief 6/2011

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
und weitere Hinweise**

Januar 2011

Zeichen: 32.31-10405/110

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:

Frau Meinecke

Durchwahl (0391) 567- 5315

mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 hat die Landesregierung den gesetzlichen Auftrag erhalten, dessen Auswirkungen nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren zu überprüfen und den entstandenen Änderungsbedarf umzusetzen.

e-mail:

claudia.meinecke

@mi.sachsen-anhalt.de

Neben der bereits erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung war die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik ein weiterer Schritt auf dem Weg dieses umfangreichen Evaluierungsprozesses.

1. Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik

Am 1. Januar 2011 ist die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) als Neufassung vom 22. Dezember 2010 in Kraft getreten (GVBl. LSA 29/2010 S. 648). Die folgende Auflistung soll einen kurzen Überblick zu den Änderungen gegenüber der nunmehr außer Kraft getretenen Fassung vom 30. März 2006 geben.

Wesentliche Änderungen

- Komplette Überarbeitung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 8 GemHVO Doppik),
- Neufassung zu den Anforderungen einer Wirtschaftlichkeitsbetrach-

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-5290

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ: 810 000 00

Konto: 810 015 00

tung vor der Planung von Investitionen und Instandsetzungen (§11 GemHVO Doppik) sowie die entsprechende Anwendung der Landeshaushaltsordnung bei der Vergabe von Zuwendungen (§ 29 GemHVO Doppik),

- Umfangreiche Änderungen bei der Rückstellungsbildung für künftige Verpflichtungen, insbesondere die Öffnung für nicht näher bezeichnete weitere Rückstellungen, wenn sie wirtschaftlich begründet sind (§ 35 GemHVO Doppik),
- Neufassung zur Erfassung und Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern durch Anpassung an das Einkommensteuerrecht (§ 40 GemHVO Doppik),
- Zahlreiche Änderungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere wesentliche Erleichterungen für die Bewertung von Vermögensgegenständen – 3000-Euro-Grenze (§§ 53, 54 GemHVO Doppik);

Weitere Änderungen

- Neue Vorschrift zum Doppelhaushalt beim Haushaltsplan aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (§ 1 GemHVO Doppik),
- Anpassung an den Kontenrahmenplan aufgrund dessen zwischenzeitlicher Änderung insbesondere in den §§ 2, 3, 4 und 46 GemHVO Doppik (Systematik von Ergebnisplan, Finanzplan und Bilanz),
- Neudefinition der Außerordentlichkeit bei Erträgen und Aufwendungen (§ 2 GemHVO Doppik),
- Anpassung an Änderungen im Beamtenrecht beim Stellenplan (§ 5 GemHVO Doppik),
- Klarstellungen bei der Rücklagenbildung und dem Ausgleich von Fehlbeträgen (§§ 22, 24 GemHVO Doppik),
- Überarbeitung der Wertansätze für Vermögensgegenstände (§ 38 GemHVO Doppik),
- Diverse redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zum Gesamtabschluss (§§ 50 bis 52 GemHVO Doppik) sind bisher nur Änderungen redaktioneller Art umgesetzt. Nach Abschluss des von den Kommunalen Spitzenverbänden geleiteten Projekts „Gesamtabschluss“ sind hierzu nochmals größere Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt angedacht.

Des Weiteren möchte ich insbesondere auf die Bestandsschutzregelung der Übergangsvorschrift in § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik hinweisen. Für Kommunen, die sich im fortgeschrittenen Stadium der Umstellungsphase befinden oder deren Umstellung bereits abgeschlossen ist, gelten die bisher getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, fort. Nicht konkret geregelt, aber dennoch auch zulässig ist es, eine bereits erfolgte Erfassung und Bewertung teilweise oder vollständig erneut nach den

neuen Regelungen vorzunehmen. Die Kommune hat hierüber im eigenen Ermessen zu entscheiden und die jeweiligen Gründe im Anhang anzugeben. Ist die Eröffnungsbilanz bereits erstellt, kann eine Berichtigung nach § 54 vorgenommen werden.

2. Internetpräsentation

Die Präsentation zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf der Internetseite des Ministeriums des Innern ist ebenfalls überarbeitet worden. Neben einer kurzen Erläuterung finden Sie im Downloadbereich nunmehr eine übersichtliche Darstellung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und Erlasse:

„www.sachsen-anhalt.de / Politik+Verwaltung / Ministerien / Ministerium des Innern / Doppik“, dann ggf. „Downloadservice“ auf der linken Seite oder im Text selbst.

3. Ausblick

Der Evaluierungsprozess schreitet fort. In einem nächsten Schritt werden die Verbindlichen Muster überarbeitet und an die neue Gemeindehaushaltsverordnung Doppik angepasst, damit sie Ihnen in Kürze zur Verfügung stehen. Ein weiterer Änderungsschwerpunkt ist die umfangreiche Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie. Da dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, werden Sie zwischenzeitlich über wesentliche Entscheidungen informiert, um den Bewertungsprozess nicht unnötig aufzuhalten.

Alle Vorgaben zur Bewertung sind für Sie grundsätzlich verbindlich. Im Ausnahmefall kann jedoch davon abgewichen werden, solange es stichhaltige und nachvollziehbare Gründe gibt und die gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Verordnungen) eingehalten werden. Die Abweichungen sind dann umfänglich im Anhang zu begründen. In der Praxis empfiehlt es sich, vorab entsprechende Abstimmungen mit den Rechnungsprüfungsämtern vorzunehmen.

Der Konten- und der Produktrahmenplan (jeweils einschließlich der Zuordnungsvorschriften) befinden sich in ständiger Überarbeitung und werden als Endfassung in gedruckter Form in der näheren Zukunft nicht erscheinen. Die aktuelle Fassung ist auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes einzusehen und in der gemeindlichen Praxis zu verwenden. Im Downloadservice auf der Internetseite des Ministeriums des Innern (s. Nr. 2) sind die Rahmenpläne durch Verlinkung ebenfalls zu finden.

Mit freundlichen Grüßen


Holger Hövelmann